

Lehrerinnen gewinnen Gleichbehandlungs-Prozess

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **14 (1988)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

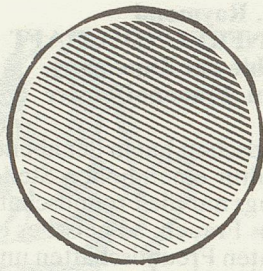
Gehört ihr Bauch ihm?

Eine neue Masche haben „Recht-auf-Leben“-Organisationen entdeckt: Sie ermuntern Männer, gerichtlich gegen einen Schwangerschaftsabbruch bei ihrer Freundin oder Ehefrau vorzugehen. Nach der Bundesrepublik und England (vgl. „Rundschau“ Nr. 25) haben sich jetzt auch die Gerichte in Italien und den USA mit solchen Fällen zu befassen.

In Italien klagte ein Mann auf Schadenersatz, weil seine Ehefrau ihre Schwangerschaft ohne sein Wissen abbrechen liess. Das oberste Verfassungsgericht hat nun entschieden, dass sich eine Frau dem Eingriff auch ohne Zustimmung des Mannes unterziehen kann.

In den USA sind gleich mehrere solche Prozesse im Gang. 1976 hat das Oberste Gericht der USA zwar ein Vetorecht des Vaters verneint. Doch inzwischen setzt sich das Gericht aus konservativeren Richtern zusammen. Die Juristen von „Recht auf Leben“ möchten die Fälle daher weiterziehen, in der Hoffnung, dass die Obersten Richter die „Rechte des Vaters“ anerkennen und hiermit die Rechte der Frau beschneiden würden.

aus ‚Rundschau‘ Nr. 26



Med in Switzerland

In der neuesten Nummer ihres Arzneimittelbulletins ‚Med in Switzerland‘ hat die Erklärung von Bern Informationen über Medikamentenvergabe an Kinder und die fragwürdigen Praxen Schweizer Pharmaunternehmen bei der Verbreitung von ‚Kinder-Präparaten‘ zusammengestellt. Rund zwei Drittel aller Medikamente, die Kinder schlucken, so heisst es dort, sind nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation wenig sinnvoll oder gar nutzlos. So empfiehlt die Firma Sandoz beispielsweise in einer afrikanischen Zeitschrift für Hebammen Präparate gegen ‚Nervosität, Unruhe, Gereiztheit, Verhaltens- und Charakterstörungen‘. ‚Med in Switzerland‘ ist erhältlich bei: Erklärung von Bern, Quellenstr. 25, 8005 Zürich

SVSS: ans Bundesgericht

Die SVSS hat beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs im Kanton Zug eingereicht. Diese stellt verschiedene Anforderungen auf, die nach Ansicht der SVSS dem Bundesrecht zuwiderlaufen.

Die SVSS kritisiert vor allem die Ernennung eines Gremiums von vier Ärzten, welches beauftragt ist, die Gutachten für die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft zu erstatten. Das Strafgesetz hingegen verlangt lediglich einen Gutachter. Es ist nach Ansicht der SVSS für die Frau unzumutbar und verletzt ihren Anspruch auf Wahrung der persönlichen Heimisphäre in unverhältnismässiger Weise, ihr Anliegen vor einem vierköpfigen Ärztegremium vertreten zu müssen.

Weiter ficht die SVSS jene Klauseln an, wonach nur Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug begutachtet werden dürfen, bzw. der Eingriff nur von Gynäkologen an öffentlichen Spitälern durchgeführt werden darf. Diese Einschränkungen verletzen nach Auffassung der SVSS das Recht auf persönliche Freiheit und auf freie Arztwahl. Im übrigen, argumentiert die SVSS, kann ein solcher Eingriff, unter Berücksichtigung der heutigen medizinischen Möglichkeiten, ohne weiteres ambulant in einer dazu eingerichteten Arztpraxis durchgeführt werden.

aus ‚Rundschau‘ Nr. 26



Lehrerinnen gewinnen Gleichbehandlungs-Prozess

Schaffhausen. Sechs Schaffhauser Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen haben einen Prozess gegen den Regierungsrat wegen ungleicher Behandlung gewonnen. Das Obergericht wies die Regierung an, den Lehrerinnen rückwirkend auf den 1. Mai 1987 einen Dreissigstel mehr Lohn zu zahlen.

Zwischen 1971 und 1986 waren Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen den Primarlehrern gleichgestellt. Als der Grosse Rat die Arbeitszeit für Primarlehrer um zwei Stunden, die der Fachlehrerinnen aber nur um eine Stunde senkte, machten sechs betroffene Frauen den Regierungsrat auf die Verletzung des Gleichheitsgebots der Bundesverfassung aufmerksam. Ihr

Gesuch um ein Dreissigstel mehr Lohn als Ausgleich für die Schlechterstellung wurde mit der Begründung abgelehnt, die unterschiedliche Ausbildung und Verantwortung rechtfertige die etwas höhere Einstufung der Primarlehrer.

Diese Argumentation anerkannte das Obergericht nicht. Es stellte fest, dass die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nicht nur auf Primarschulstufe, sondern schergewichtig an der Orientierungsschule unterrichten. Die entsprechend höhere Verantwortung und der grössere Arbeitsaufwand für Verwaltung und Materialeinkauf ausserhalb der Unterrichtszeit wiege die nicht völlig gleichwertige Ausbildung auf.

(Aus der AZ)

Verflixt und zugenäht

Frauenberufsbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888 bis 1988

Noch bis zum 29. Januar 1989 ist im Bernischen Historischen Museum eine Ausstellung zu sehen, die sich mit Ausbildung und Erwerbsarbeit von Frauen in den letzten hundert Jahren befasst. In ihrem Konzept gingen die Ausstellungsmacherinnen nicht von den Pionierleistungen einzelner Frauen oder von weiblichen Ausnahmeseinungen aus, sie richteten vielmehr ihren Blick auf diejenigen Bereiche der Frauenarbeit, wo – vor hundert Jahren und heute – die Mehrzahl der berufstätigen Frauen arbeitet.

Ein illustrierter Katalog zur Ausstellung ist im Buchhandel erhältlich.

Historisches Museum Bern, Dienstag bis Sonntag 10 – 17 Uhr.